

BStGer BG.2023.56 vom 21. Dezember 2023

Bundesstrafgericht, 2023-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2023.56

FR: TPF BG.2023.56 du 21 décembre 2023

IT: TPF BG.2023.56 del 21 dicembre 2023

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs austausch zwischen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.50 vom 22. Januar 2020 E. 1.1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf das Gesuch ist einzutreten.

E. 2

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen. Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in *du bio pro durio* (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den

- 5 -

Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (TPF 2016 180 E. 2.2).

E. 3.1

Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 139 Ziff. 1 StGB). Die qualifizierten Tatvarianten werden einheitlich mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht (Art. 139 Ziff. 3 StGB), darunter wer den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat (Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB).

E. 3.2

Hat eine beschuldigte Person mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt, so sind für die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten die Behörden des Ortes zuständig, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen worden ist. Bei gleicher

Strafdrohung sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden sind (Art. 34 Abs. 1 StPO). Die schwerste Tat im gerichtsstandsrechtlichen Sinn ist diejenige mit der höchsten abstrakten gesetzlichen Strafdrohung, wobei Qualifizierungs- und Privilegierungselemente des besonderen Teils des StGB, welche den Strafrahmen verändern, zu berücksichtigen sind (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.1). Bei gleichen Höchststrafen ist dasjenige Delikt mit der höchsten gesetzlichen Mindeststrafe entscheidend. Bei Vorliegen von zwei oder mehreren mit gleichen Höchst- und Mindeststrafen bedrohten Delikten, welche teilweise versucht begangen wurden, ist der Privilegierungsgrund des Versuchs grundsätzlich zu beachten (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2013.8 vom 30. April 2013 E. 2.1; vgl. aber sogleich zum Kollektivdelikt).

E. 3.3

Bei der rechtlichen Handlungseinheit werden mehrere selbständig strafbare Handlungen im Sinne einer natürlichen Handlungsmehrheit durch ihre gesetzliche Umschreibung im Tatbestand (gewerbsmässiges oder bandenmässiges Delikt oder Dauerdelikt) zu einer rechtlichen oder juristischen Handlungseinheit verschmolzen, die auch als Kollektivdelikt bezeichnet wird. Diese rechtliche Einheit besteht objektiv in gleich gelagerten Handlungen, die gegen das gleiche Rechtsgut gerichtet sind, an verschiedenen Orten begangen werden können, jedoch in einem zeitlichen Zusammenhang stehen und subjektiv auf einem alle Handlungen umfassenden Entschluss bzw. einem Gesamtvorsatz beruhen. Sofern Teil des Kollektivdelikts, so gelten alle einem Beschuldigten zur Last gelegten versuchten oder vollendeten Verfehlungen als mit gleicher Strafe bedroht. Kein Kollektivdelikt, sondern

- 6 -

bloße Handlungsmehrheit liegt dann vor, wenn ein Einzelakt mit den übrigen bandenmässig begangenen Delikten keinen Zusammenhang hat bzw. wenn hinsichtlich des Einzelaktes die für dessen Qualifikation notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2019.20 vom 24. April 2019 E. 3.2; BG.2014.17 vom 10. Juli 2014 E. 2.3; BG.2012.7 vom 16. März 2012 E. 3.2; BG.2010.14 vom 20. September 2010 E. 2.2; SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen, 2. Aufl. 2004, N. 83–85, 295). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäußerten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob zwei oder mehrere Täter vorhanden sind. Haben sich nur zwei Personen zur fortgesetzten Begehung von Straftaten zusammengefunden, so kann eine bandenmässige Tatbegehung nicht ausgeschlossen werden, wenn gewisse Mindestansätze einer Organisation und die Intensität des Zusammenwirkens ein derartiges Ausmass erreichen, dass von einem bis zu einem gewissen Grade fest verbundenen und stabilen Team gesprochen werden kann (BGE 135 IV 158 E. 2 und E. 3). Ist demgegenüber schon die Zusammenarbeit derart locker, dass von Anfang an nur ein sehr loser und damit völlig unbeständiger Zusammenhalt besteht, liegt keine Bande vor (BGE 124 IV 86 E. 2b). Aus Vorbereitung und/oder Ausführung der Tat muss sich ergeben, dass der Täter den Diebstahl in Erfüllung einer ihm von der Bande übertragenen Aufgabe begangen hat. Nicht davon erfasst sind jedoch Taten, die im Alleingang begangen werden, also in der Eigenschaft eines

Alleintäters (NIG- GLI/RIEDO, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 139 StGB N. 123, 126, 130 ff.).

E. 3.4.1

Für den Kanton Aargau liegt ein banden- oder gewerbsmässiger Diebstahl vor, der gerichtsstands begründend sei (schwerste angedrohte Strafe). Die gleiche Täterschaft habe in Z./ZH eingebrochen und danach in Y./AG mit einer entwendeten Karte Waren gekauft. Daran hätten sich die Diebstähle im Kanton Aargau angeschlossen. Die Orte lägen nur wenige Kilometer aus- einander und zwischen den Tatzeiten lägen nur wenige Stunden. Bei den Beschuldigten sei auch Deliktsgut aus dem Diebstahl in Z./ZH gefunden worden. Der erste bandenmässige Diebstahl sei somit im Kanton Zürich angezeigt worden, was zu dessen Zuständigkeit führe. Sei nur von einfachen Diebstählen auszugehen, so sei die für die Gefährdung des Lebens ange- drohte Strafe gleich schwer. Die ersten Verfolgungshandlungen seien dafür

- 7 -

im Kanton Basel-Stadt geschehen, was zu dessen Zuständigkeit führe (act. 1, 1.1).

E. 3.4.2

Der Kanton Zürich bringt vor, die Kantonspolizei Zürich habe am 29. September 2023 gegen unbekannte Täterschaft rapportiert. Dass die Beschuldigten am Rastplatz Y./AG von einer Videokamera erfasst worden seien heisse nicht, dass ihnen auch der vorgängige Diebstahl in Z./ZH anzulasten sei. Es sei dort vielmehr von einer unbekanntem Täterschaft auszugehen. Sodann sei nicht ersichtlich, dass die Tatbestandsvoraussetzungen einer bandenmässigen Tatbegehung – eine in die Zukunft gerichtete Absicht in gleicher Art und in einer nicht bestimmbar Anzahl von Fällen und bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu delinquieren – vorliegen würden. Die Straf- drohung der Gefährdung des Lebens sei gleich schwer wie diejenige von einfachen Diebstählen. Da dafür die ersten Verfolgungshandlungen im Kan- ton Basel-Stadt geschehen seien, sei eine dortige Zuständigkeit begründet. Der Kanton Basel-Stadt sei auch deshalb zuständig, da er in Kenntnis des Gerichtsstandskonflikts am 29. August 2023 einen Strafbefehl gegen B. (wegen Förderung der rechtswidrigen Einreise, einfache Verletzung der Ver- kehrsregeln, Fahren ohne Fahrzeugausweis und ohne gültige Kontrollschil- der) im Verfahren VT.2023.794 erlassen habe. Dessen Zuständigkeit sei auch aufgrund der Zollkontrolle vom 13. März 2023 gegeben. Kontrolliert worden sei ein Fahrzeug mit A., B. sowie einem Dritten. Im Fahrzeug sei Einbruchswerkzeug und Deliktsgut aufgefunden worden. Die Kantonspolizei Basel habe diesbezüglich gemäss Rapport vom 23. März 2023 noch separat rapportieren wollen. Somit habe bereits damals ein Tatverdacht wegen ban- denmässigen Diebstahls vorgelegen, wobei mit der Kontrolle die erste Ver- folgungshandlung im Kanton Basel-Stadt geschehen sei (act. 1.2, 4).

E. 3.4.3

Der Kanton Basel-Stadt sieht die Zuständigkeit beim Kanton Zürich, da dort der erste bandenmässige Diebstahl begangen worden sei. Das Mitführen mutmasslichen Einbruchswerkzeugs und allfälligen Deliktsguts (anlässlich der Zollkontrolle) begründe noch keinen Tatverdacht auf ein konkretes De- likt. Der Strafbefehl sei am 29. August 2023 aus prozessökonomischen Gründen erlassen worden, da es sich bei den im Verfahren VT.2023.794 un- tersuchten Taten um Massendelinquenz handle, was der

Staatsanwaltschaft Rheinfelden-Laufenburg am gleichen Tag mitgeteilt worden sei. Der Strafbefehl habe Taten betroffen, die als Vergehen für die Bestimmung des Gerichtsstands nicht ins Gewicht fielen. Es liege somit keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstands vor.

E. 3.5.1

Am 13. März 2023 um 00.30 Uhr kontrollierte der Zoll Nord (BAZG) bei der Einreise in der Nähe der Landesgrenze ein Fahrzeug der Marke Mercedes.

- 8 -

Am Steuer befand sich B. Beifahrer war ein E., Mitfahrer war A. Im Fahrzeug befand sich Einbruchswerkzeug (Trennschleifer, Seitenschneider und eine Blechschere) sowie mutmassliches Deliktsgut. Die Kantonspolizei schrieb (S. 5) «Weiterungen diesbezüglich werden unter der gleichen Fallnummer separat rapportiert». Es findet sich kein weiterer Rapport der Kantonspolizei in den Akten des Verfahrens VT.2023.9611 (Bericht des BAZG vom 13. März 2023; Rapport der Kantonspolizei Basel-Stadt vom 13. März 2023).

E. 3.5.2

Die Einsatzzentrale der Kantonspolizei Zürich erhielt am 13. August 2023 um 06.11 Uhr eine Meldung bezüglich eines Einschleichdiebstahls in Z./ZH mit Entwendung eines Ford zum Gebrauch. Anschliessend an den Diebstahl hätten die Täter mit einer in Z./ZH gestohlenen Kreditkarte im Tankstellenshop der Raststätte Y./AG (Fahrtrichtung Bern/Basel) Einkäufe getätigt, wobei die vier Beschuldigten von der Videoüberwachung des Kassenbereichs (05.27 Uhr) erfasst worden seien. Sie hätten einen schwarzen Renault Megan mit französischen Kennzeichen verwendet (Rapport der Kantonspolizei Zürich vom 13. August 2023; Erhebungsbericht der Kantonspolizei Aargau vom 13. September 2023). Die Notrufzentrale des Kantons Aargau erhielt am 13. August 2023 um 06.48 Uhr die Meldung, Insassen eines schwarzen Renault mit französischen Kontrollschildern hätten versucht, etwas aus einer Garage in W./AG zu stehlen. Es wurde hierbei später DNA von C. gefunden. Um 07.03 Uhr erhielt die Zentrale die Meldung, dass Anwohner in V./AG von lauten Klopfgeräuschen geweckt worden seien. Sie hätten einen schwarzen Renault mit französischen Kontrollschildern gesehen, besetzt mit einer Frau und zwei Männern. Die Personen hätten sich auf Ansprache entfernt. Sie hätten versucht, die Eingangstüre des Mehrfamilienhauses aufzubrechen. Es wurde später DNA von A. gefunden. Um 08.36 Uhr wurde der Zentrale gemeldet, dass gemäss einer Videoüberwachung zwei männliche Personen um 06.30 Uhr in U./AG einen Garten durch ein verschlossenes Gartentor betreten hätten und eine Person versucht hätte, die hintere rechte Türe eines Autos zu öffnen. Auf dem Video seien später A. und C. zu erkennen gewesen. Bei der Tatbestandsaufnahme vor Ort erhielt die Kantonspolizei eine Meldung über einen versuchten Einschleichdiebstahl an der ZZ.-Strasse 1. Aufgrund der Videoüberwachung im Garten ZZ.-Strasse 2 sei zudem D. identifiziert worden. Dessen DNA sowie diejenige von C. wurde auch innen und aussen im obgenannten Renault gefunden (Rapporte der Kantonspolizei Aargau vom 13. August und 21. August 2023; Sachverhaltsbericht der Kantonspolizei Aargau vom 14. August 2023; Erhebungsbericht der Kantonspolizei Aargau vom 13. September 2023).

- 9 -

In X./AG sei der Polizei der Renault mit einer Frau am Steuer (B.) sowie einem Mann aufgefallen. Zwei weitere Personen hätten einsteigen wollen und seien auf Fahrrädern

geflohen. Nach einer Verfolgungsfahrt sei der Renault in Basel angehalten worden. Darin sei Deliktsgut von den Tatorten gefunden worden (Werkzeugkiste, Scooter u.a.; Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vom 15. August 2023 S. 2).

E. 3.6

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass ein allfälliger bandenmässiger Diebstahl vorliegend das Delikt mit der schwersten angedrohten Strafe ist. Die heute vorliegenden Erkenntnisse deuten auf eine Täterschaft der vier Beschuldigten hin, wenngleich nicht zwingend bei allen Delikten gemeinsam. Das Gericht geht im vorliegenden Gerichtsstandsverfahren vom Tatverdacht aus, dass zumindest B. und A. aus Frankreich eingereist sind und sich zum Zwecke der Begehung von Diebstählen hier aufgehalten haben. Diese und die missbräuchliche Verwendung einer Bankkarte sollen sich in der Nacht des 13. August 2023 in zwei Kantonen ereignet haben. Die vier Beschuldigten sollen dabei im Renault mit französischen Kennzeichen unterwegs gewesen sein und scheinen mit der Flucht eine Ausreise nach Frankreich angestrebt zu haben. Im angehaltenen Renault wurde Deliktsgut gefunden, darunter solches aus Z./ZH. In dubio pro duriore besteht bei B. und A. ein Tatverdacht betreffend bandenmässig begangenen Diebstahls (Art. 139 Ziff. 3 lit. b StGB). Der erste solche bandenmässig begangene Diebstahl soll sich in Z./ZH ereignet haben. Im Kanton Zürich geschah mit der Entgegennahme der Meldung am 13. August 2023 um 06.11 Uhr die erste Verfolgungshandlung. Nach Art. 34 Abs. 1 StPO ist der Kanton Zürich damit für die Strafverfolgung von B. und A. zuständig und nach Art. 33 Abs. 1 StPO auch betreffend den weiteren Beteiligten (C. sowie D.).

Die anlässlich der Zollkontrolle vom 13. März 2023 im Fahrzeug gefundenen Gegenstände sind suspekt, doch ergeben sich aus ihr allein weder Hinweise auf ein konkretes Delikt noch auf einen konkreten Zusammenhang mit den Ereignissen des 13. August 2023. Der Vorfall ist damit vorliegend nicht gerichtstandsrelevant. Kein Kanton bringt sodann vor, dass der durch die Strafbehörden des Kantons Basel-Stadt erlassene Strafbefehl Delikte betreffe, nach denen sich der Gerichtsstand vorliegend bestimmen müsste. Der Kanton Basel-Stadt scheint ihn erlassen zu haben, um das Gerichtsstandsverfahren von untergeordneten Delikten zu entlasten, was vorliegend auch aus Sicht der Verteidigungsrechte (Art. 29 Abs. 1 lit. b StPO) nicht zu beanstanden ist. Es liegt darin keine konkludente Anerkennung des Gerichtsstands. Es fehlen auch weitere Gründe, um vom ordentlichen Gerichtsstand allenfalls abzuweichen.

- 10 -

E. 3.7

Damit sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich berechtigt und verpflichtet, die den Beschuldigten A., B., C. und D. zur Last gelegten Straftaten zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Praxisgemäss ist bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten in der Regel (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 208 f.) keine Gerichtsgebühr zu erheben (vgl. Art. 423 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG per analogiam; vgl. schon BGE 87 IV 145).

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.